BERICHT ÜBER DIE IM SEPTEMBRI ... SEITS ... ZÜRICH UND BERN...

Digitized by Google

NAchdeme die Löbl. ohninteressirte Orth die Propositiongethan / wie dem Verlangen ihrer Gnädigen Herrenund Oberen mit Erreichung eines freundlichen Vergleichs zwischen beyden LLöbl. Städten Zürich / und Bern / und Ihr Fürstl. Gnad. zu St. Gallen entsprochen werden könte / und daß sie zu dem Ende instruirt wären / ihre Mittels-Hand beyzutragen.

Haben beyder LLöbl. Städten Zürich und Bern Herren Ehren Gesandte eröffnet / daß sie auch deswegen instruirt / und zum Frieden geneigt / auch willig / würcklich in Handlung zu tretten.

Die Löbl. fünff Catholische Orth auch bezeugt ihnen Lieb seyn werde / so ein guter / und ehrlicher Fried erarbeitet werden möchte / darzu sie das ihrige zu contribuiren anbotten.

Worauf die Fürstl. St. Gallische Gesandschafft ihres Fürsten Begierd zum Frieden auch Vorgestellt / und daß sie gute Vorschläg anhören / denen auch gebührlich entsprechen werde / doch alles mit Vorbehalt der Röm. Kayserl. Majestät / und des H. Röm. Reichs Ratification.

So bald die beyde LLöbl. Städt Zürich und Bern diese reservation vernohmen / haben sie sich alsobald darwider gesetzt / solche keines wegs gedulden / und bevor die Fürstl. Gesandte von St. Gallen sich dero entschlagen / in nichts sich einlassen wollen.

Es haben aber die LL. ohninteressirte Orth sich allein zusammen gethan / um zusehen / wie sie eintweders die beyde Städte zu der Zulassung gesagter reservation, oder die Fürstl. Gesandte zur abstraction von derselbigen bewegen möchten / mit repræsentation, daß auch Ihre Gnäd. Herren zu ungut nehmen möchten / wann ihre Handlung erst hernach annoch der Käyserl. Censur unterworffen werden solte ꝛc. Nachdeme sie aber beede LLöbl. Städte fermo in der Erklährung befunden / daß man in diesem Geschäfft des Käysers / und des Reichs nicht gedencken müste / sonsten sie vom Frieden / und Vergleich nichts hören wolten; Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen auch nicht von dem Reservat abstrahiren wolten: Haben die LLöbl. ohninteressirte Orth denen Fürstlichen angezeigt / daß weilen für dißmal um der Beharrung dieses Reservats willen nichts zu richten / also müssen sie die Sachen für einmal im alten / und dahin gestelt seyn lassen / man könte dahero wieder nach Hauß / und die Fürstl. St. Gallische indessen bey dem Käyserl. Hof sehen / daß ihnen erlaubt werde / ohne reserva Ihr Käyserl. Majestät Ratification in Handlung zu tretten /

Digitized by Google

tretten / ſo wurde man ſo dann etwann deswegen wiederum zuſammen kommen können.

Die Fürſtl. Geſandte von St. Gallen verlangten hierüber Zeit der Sachen Verlauff an Ihren Fürſten zu berichten / und fernere Inſtruction zuerhollen / ſo ihnen auch geſtattet / und indeſſen in loco zue gewartet.

Dieſe langte nun in der Form ein: daß man ſich Fürſtl. ſeits auf das beziehe / was hiebevor der Fürſtl. Geſandte ſub dato den 19. Julii in Arau eingegeben habe / wie Beylag Lit. A. zeiget / und daß man dem gemäß gute Vorſchläg anzuhören / und zu handlen bedacht ſeye / anbey des Fürſten / und Capituls Ratification reſervire. Man eröffnete auch Löbl. Stand Glarus / als dem Præſidio LL. ohnintereſſirten Orthen dieſe Inſtruction zu handen übriger LLöbl. Orthen mündlich und ſchrifftlich / wie Lit. B. ausweiſet. Lit. A. Lit. B.

Allein als beyde LLöbl. Städt wahrgenommen / daß in deme / ſo in Arau eingegeben / die Käyſerliche Ratihabition expreſsè reſervirt ware / ſchlugen ſie das St. Galliſche Offertum wiederum rund ab / und wolten abſolutè vom Käyſer und dem Reich nichts hören / ſondern gaben die Form der Vollmacht ein / die ſie extradiren wolten / wie mit Lit. C. zu ſehen / welche ohneingeſchränckt ware / biß ad Ratificationem ihrer Herren und Oberen / mit Bedeuten / wann die Fürſtliche St. Galliſche nicht auch eine ſo geſtaltete Form / anderer Ratification, alſo des Fürſten / und Capituls vorbehalten / extradiren könten / ſo wäre dermahlen von Sachen nur nichts zu ſprechen. Lit. C.

Die Fürſtliche St. Galliſche erbotten ſich gleichwohlen annoch von dem in Arau eingegebenen zu abſtrahiren / wann man des Fürſten und Capituls Ratification mit dem Beyſatz admittiren wolle; als welcher bekannter maſſen ihrer theuren Lehen-Pflichten wegen die Käyſerliche Ratihabition ohnentpährlich ſeye.

Allein auch dieſes war ihnen zu wider / und möchten ſie in dieſer Vollmacht vom Käyſer gar nichts inſerirt leiden.

Als die St. Galliſche nun angezeigt / daß ohne diß ſie auch in nichts ſich einlaſſen könten; und aber die Herren Ehren-Geſandte beyder LL. Städten die Welt gern Glauben gemacht hätten / als wann St. Gallen die Urſach und Behinderung wäre / daß der Frieden nicht angeſtoſſen / und aller Conatus der LLöbl. ohnintereſſirten Orthen zu einem gütlichen Vergleich ohnfruchtbar gemacht worden.

Haben die zwey LL. Städte / da alles auf der Abreiß begriffen / die LL. Catholiſche Orth auch bereits hinweg waren / eine Schrifft eingegeben / ſo mit Lit. D. ſignirt. Lit. D.

Die von St. Gallen vermerckten ihr Abſehen / und gaben hierauf in Antwort ein / was mit Lit. E. zu ſehen: Lit. E.

Diß könnte denen Herren Ehren-Geſandten von Zürich und Bern nicht gefallen / ja um ſo weniger / weilen Sie wol vorſahen / daß diſe procedur,

den bekannt gemacht werden/die ihnen dann kein Glimpff dorten gebahren könnten.

Kamen dahero mit einem frischen Memorial bey den ohn-interessirten Orten ein/ so sub Lit. F. hierbey liegt.

Lit. F. Welches die Fürstliche St. Gallische obligirt pro defensione, und dem Gegentheil auf eine ohnhindertreibliche Weiß die captiositet des Streichs zu pariren/ schrifftlich dargegen einzulegen/ was mit Lit. G. ersichtlich ist. Und darbey hat es aufgehört/ und ist man allerseits abgereiset. Lit. G.

Es ist zu wissen; wehrender dieser Handlung haben beyde Löbl. Städt neue Trouppen in die St. Gallische Land abgeschickt/ und gehet nun auf der Unterthanen völligen Ruin loß/ daß man also wohl gesehen/ sie niemalen wahren Ernst zu einem gerechten Frieden benehrt haben.

Aus dieser succincten/ aber wahrhafften Relation urtheile nun der vernünfftige Leser/ wer den Frieden behindert/ und den Baadischen Congress ohnnütz gemacht habe/ und ob die Fürstl. Gesandschafft anders/ oder mehrers hätte thun können/ und sollen/ und ob hiermit nicht zu abermaliger flissentlichem Despect, und Gefahr Käyserl. Majestät und des H. Röm. Reichs/ und dero Jurium diese gütliche Handlung seits beyder LL. Städten Zürich und Bern dictatorie abgebrochen worden seye? und zwar unter dem nichtigen eitlen Vorwand/ nachdeme sie den nexum feudalem mit Unterjochung der Reichs-Lehnbaren Landen unter einen von dem H. Reich independenten Gewalt via facti zerrissen; da sie doch Toggenburg nichts angehet: daß hingegen der Käyser/ und das Röm. Reich nichts mit ihrem Eigenthum zuthun/ noch deme zugewahren habe. Wollen also den Krieg mit St. Gallen wegen des Röm. Reichs fortsetzen/ welches allzeit das Haupt-Geheimnuß gewesen/ Toggenburg/ und die St. Gallische Land von dem H. Reich ab- und an sich zureissen.

Beylagen.

Lit. A.

DEr Fürstl. St. Gallische Gesandte/ nachdeme Er auf Empfang dessen/ so Ihme von beeden Löbl. Vor-Orten den 5. Julii schrifftlichen zugestellet worden/ die Ehr gehabt/ beyden Herren Ehren-Gesandten sich des mehrern von Mund zueröffnen/ und hingegen Ihr verlangen in etwas deutlicher zuvernehmen; auch nicht ermanglet/ seinem gnädigsten Fürsten und Herren hiervon gehorsamsten Bericht zu thun/ solle nicht umhin/ Krafft obhabender neuerholter Instruction, Hochvorermelten Herren Ehren-Gesandten zu gezimmender Antwort zu bedeuten: Daß er sich lediglich auf das Käyserliche an beede Löbl. Ständ de dato Preßburg den 21. Junii nechsthin erlassene allergnädigste Rescriptum beziehe/ und/ gleichwie seine gnädigste Herrschafft Land und Leuten/ auch allessen/ was Ihro auf dem Erdboden lieb seyn sollen/ verlustig worden; Also selbige sich auf keine weiß entschliessen könne/ von dem jenigen zu weichen/ was Seine Käyserl.

Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät billich und recht befunden haben. Wann aber deme zu folg die hiebevor wegen Toggenburg angeſtoſſene Mediation reaſſumiret werden wolte / würde man Seiten St. Gallen hierzu Hand zugeben / ohne Nachtheil Ihro Käyſerl. Majeſtät / und des Reichs Rechten / und mit Vorbehalt deren Ratihabition / ſich nicht ohngeneigt finden laſſen.

Es kan der Fürſtl. Geſandte auch billich ſich getröſten / beede Löbl. Ständt ſothane Erklärung zu ohnbelieben nicht aufnehmen werden / wann ſie in Betracht ziehen wollen / was Ihr Hochfürſtl. Gnaden Gewiſſen / Ehr und Lehens-Pflicht / neben der eingelangten Käyſerl. Inhibitorial Intimation, ſonderheitlich aber die höchſtſchuldige Danckbarkeit vor all das jenige erforderen / was Seine Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät / und Dero glorwürdigſten Herrn Bruders auch Käyſerl. Majeſt. vor Ihr Gottshauß in einem von aller Welt verlaſſenen Standt gethan haben ꝛc. Geben in Arau den 19. Julii 1712.

Lit. B.

Nachdeme die Fürſtl. St. Galliſche Geſandte / zugeſagter maſſen / ihrem gnädigſten Fürſten und Herrn hinterbracht / wie beede Löbl. Ständ Zürich und Bern ſich ſo friedfertig zu gütlicher Beylegung der annoch anhaltenden Mißfell uncerirt / und das darüberhin die löbl. ohnintereſſirte Ort dero Freund-Eydgnoſſiſche Mittels-Hand anerbotten / und deswegen an Sie verlangt haben / daß Sie ſich mit einer / zu ſolcher Handlung erforderlichen Bevollmächtigung verſtehen laſſen möchten; Haben Ihro Hochfürſtl. Gnaden ſolchen hierüber den gemeſſenen gnädigſten Befehl dahin aufgetragen / daß Sie ihres Namens / gleiche Friedens-Begierde in treuen bezeugen / zu dem Ende ſich auf daß / jüngſtens in Arau Schrifft- und Mündlich erklärte beziehen / mithin deme gemeß in eine / auf Recht und Billigkeit begründte Handlung tretten / beeder Löbl. Vororthen / oder der Herrn Mittlern gute Vorſchläge anhören / und denen befindenden Dingen nach / und gezimlich entſprechen. Gleichwolen aber über das mindere und mehrere Dero und eines Hochwürdigen Capituls Ratification reſerviren ſollen ꝛc. Geben in Baden den 27. Septembr. 1712.

Lit. C.

Wir die Abgeſandten beyd Löbl. Ständen Zürich und Bern / dermalen auf der Tagſatzung zu Baden verſammlet; Thun kund hiermit / daß wir von unſeren gnädigen Herren und Obern mit vollem Gewalt verordnet / und allhier geſandt worden / die Strittigkeiten mit dem Herrn Prælaten zu St. Gallen / biß auf ratification hochermelt unſerer gnädigen Herren und Obern helffen beyzulegen. Zu Gezeugnuß deſſen haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben den 28. Septembr. A. 1712.

Johann Jacob Eſcher.
Hanß Jacob Ulrich.
Friſching.
Steiger.

Lit. D.

Nachdeme des Herrn Prälaten zu St. Gallen Geſandte / den Herren Ehrengeſandten der zehn intereſſirten Orten eine Schrifft übergeben / und darüber den Herren-Ehren Geſandten beyder Ständen Zürch und Bern / darvon parte gegeben worden / haben ſie ſich ferner vernehmen laſſen / ſittenweilen beyde Herren von St. Gallen durch Vorweiſung erforderlicher Vollmachten wehrender dieſer Tagleiſtung weder legitimirt noch legitimiren können / ob gleich Sie darum dem Herrn Prälaten geſchrieben zu haben verſicheret / und die Herren Ehrengeſandte beyder Löblichen Ständen darauf gedultig gewartet / alſo können dieſelbe ſich aus Mangel dieſer ihrer Qualität mit ihnen weder Schrifft- noch mündlich einlaſſen / anderſt als mit Privat-Perſohnen; doch diene ihnen für ein- und allemahl / daß es in obſchwebenden Streit weder um Ihr Käyſerliche Majeſtät noch um das Heilige Römiſche Reich zuthun ſeye / und daß beyde Ständ

Sich niemahlen zue Sinn kommen laſſen / weder allerhöchſtgedachter Käyſerlicher Majeſtät noch dem Heiligen Römiſchen Reich das wenigſte zubenehmen / zumahlen auch ohnverborgen / was bilichen Reſpects beyde Ständ / hohen Potentaten und inſonderheit Ihro Käyſerlichen Majeſtät jederzeit getragen / und fürbaß tragen werden. Geben ꝛc.

Auf daß von den St. Galliſchen Herren Geſandten um 9. Uhr empfangene Memoriale iſt dieſes um 10. Uhr übergeben worden.

Lit. E.

WB zwar die Fürſtliche St. Galliſche Geſandte auf dieſe Eydgnoſſiſche Zuſammenkunfft mit aller Erforderlichkeit erſchienen / und allein der Römiſchen Käyſerlichen und Catholiſchen Majeſtät / und des Reichs Ratification für Ihro Hochfürſtlichen Gnaden vorbehalten;

Die Herren Ehren-Geſandte der zwey Löblichen Ständen aber / Ihro ſolche Reſervation keinesweges geſtatten / von ſolcher nichts wiſſen noch hören / und aus dieſer einzigen Urſach lieber nichts anheben / und alſo den Congreß ohnnütz machen wollen; Als bleibt beſagten Fürſtlichen Geſandten nichts übrig / als der Sachen Bewandnüß gleichermaſſen an Ihren Gnädigſten Fürſten und Herrn / zue Handen allerhöchſtgedachter Majeſtät / und deß Heiligen Reichs zu hinderbringen.

Geben in Baden den 30. Septembr. 1712.

Lit. F.

SIntemahlen die Herren Ehren-Geſandte beeder Löbl. Ständen / zu Folg ausſchreibens der Löbl. ohnintereſſirten Orten / mit einer erforderlichen Vollmacht / zu Befriedigung bekandter Geſchäfften erſchienen / und ſelbige würcklich ausgehändiget / die Fürſtliche St. Galliſche Herren Geſandte aber / nicht allein darmit nicht erſchienen / ſondern ohngeacht / zu dero Erholung gegebenen termins ſelbige auch nicht erfolgt / und alſo die Handlung / wie es die Herren ohnintereſſirten ſelber befunden / anzuheben behinderet / und dahero den Congreß ohnnütz gemacht / als bleibt den Herren Geſandten beeder Löbl. Ständen nichts übrig / als der Sachen Bewandnuß ihren gnädigen Herren und Obern zuhinterbringen.

Dienſtag Abends den 29. Septembr. 1712.

Lit. G.

AUf Erſehen deſſen / ſo beeder Löbl. Vororten Herren Ehren-Geſandte dieſes Tages denen Löbl. ohnintereſſirten Orten einzugeben belieben wollen / wiederholen die Fürſtl. St. Galliſche Geſandten nochmalen / daß ſie ſich auf dieſe Tagſatzung ſo mündt- als ſchrifftlich genugſam / und Eydgnoſſiſchen Herkommen gemeß legitimiret haben / wie dann Löbl. ohnintereſſirte Ort ſelbſten bezeugen können / daß man ihrer legitimation von Seiten beeder Löbl. Ständen kein andern Anſtoß beygemeſſen / als daß derſelbigen der Röm. Käyſerl. Majeſt. und des Reichs reſervirte Ratification beygeſetzt ware; Es erbieten ſich aber die Fürſtl. Geſandte auch nochmalen / gleich ſie es vorhero gethan / Ihre Vollmacht im übrigen / gleich deren / ſo beeder Löbl. Ständen Herren Ehren-Geſandte übergeben haben / zue exträdieren. Geben in Baden den 1ten Octobris 1712.

Digitized by Google

Bericht

Über die im Septembri auf allgemein-Eydgnossischer

Tagsatzung zu Baaden

Im Ergeu seits LL. Städten Zürich und Bern
neuer Ringen abgebrochene Pacification

Der

Toggenburgischen

TROUBLEN

1712.

Secunda editio priori acuratior in serie der Beylagen D. & F.
so ehevor versetzt worden.

12.

Digitized by Google

Nachdeme die Löbl. ohninteressirte Ort die Proposition gethan / wie dem Verlangen ihrer Gnädigen Herren und Oberen mit Erreichung eines freundlichen Vergleichs zwischen beyden LL. Städten Zürich / und Bern / und Ihr Fürstl. Gnad. zu St. Gallen entsprochen werden könte / und daß sie zu dem Ende instruirt wären / ihre Mittels-Hand beyzutragen.

Haben beyder LL. Städten Zürich und Bern Herren Ehren Gesandte eröffnet / daß sie auch deswegen instruirt / und zum Frieden geneigt / auch willig / würcklich in Handlung zu tretten.

Die Löbl. fünff Catholische Ort auch bezeugt ihnen Lieb seyn werde / so ein guter / und ehrlicher Fried erarbeitet werden möchte / darzu sie das ihrige zu contribuiren anbotten.

Worauf die Fürstl. St. Gallische Gesandschafft ihres Fürsten Begierd zum Frieden auch vorgestellt / und daß sie gute Vorschläg anhören / denen auch gebührlich entsprechen werde / doch alles mit Vorbehalt der Röm. Käyserl. Majestät / und des H. Röm. Reichs Ratification.

So bald die beyde LL. Städt Zürich und Bern diese reservation vernommen / haben sie sich alsobald darwider gesetzt / solche keines wegs gedulden / und bevor die Fürstl. Gesandte von St. Gallen sich dero entschlagen / in nichts sich einlassen wollen.

Es haben aber die LL. ohninteressirte Ort sich allein zusammen gethan / um zusehen / wie sie eintweders die beyde Städte zu der Zulassung gesagter reservation, oder die Fürstl. Gesandte zur abstraction von derselbigen bewegen möchten / mit repræsentation, daß auch Ihre Gnäd. Herren zu ungut nehmen möchten / wann ihre Handlung erst hernach annoch der Käyserl. Censur unterworffen werden solte ꝛc. Nachdeme sie aber beede LL. Städte fermo in der Erklärung befunden / daß man in diesem Geschäfft des Käysers / und des Reichs nicht gedencken müste / sonsten sie vom Frieden / und Vergleich nichts hören wolten: Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen auch nicht von dem Reservat abstrahiren wolten: Haben die LL. ohninteressirte Ort denen Fürstlichen angezeigt / daß weilen für dißmal um der Beharrung dieses Reservats willen nichts zu richten / also müssen sie die Sachen für einmal im alten / und dahin gestellt seyn lassen / man könte daher wieder nach Hauß / und die Fürstl. St. Gallische indessen bey dem Käyserl. Hof sehen / daß ihnen erlaubt werde / ohne reserva Ihr Käyserl. Maj. Ratification in Handlung zu tretten / so wurde man so dann etwann deswegen wiederum zusammen kommen können.

Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen verlangten hierüber Zeit der Sachen Verlauff an Ihren Fürsten zu berichten / und fernere Instruction zuerhollen / so ihnen auch gestattet / und indessen in loco zu gewartet.

Diese langte nun in der Form ein: daß man sich Fürstl. seits auf das beziehe / was hiebevor der
Lit. A. Fürstl. Gesandte sub dato den 19. Julii in Arau eingegeben habe / wie Beylag Lit. A. zeiget / und daß man dem gemäß gute Vorschläg anhören / und zu handlen bedacht seye / anbey des Fürsten / und Capituls Ratification reservire. Man eröffnete auch Löbl. Stand Glarus / als dem Præsidio LL. ohninteressirten Orten diese Instruction zu handen übriger LL. Orten mündlich und schrifftlich / wie
Lit. B. Lit. B. ausweiset.

Allein als beyde LL. Städt wahrgenommen / daß in deme / so in Arau eingegeben / die Käyserliche Ratihabition expresse reservirt ware / schlugen sie das St. Gallische Offertum wiederum rund ab / und wolten absolute vom Käyser und dem Reich nichts hören / sondern gaben die Form der Vollmacht
Lit. C. ein / die sie extradiren wolten / wie mit Lit. C. zusehen / welche ohnangeschauet ware / biß ad Ratificationem ihrer Herren und Oberen / mit Bedeuten / wann die Fürstliche St. Gallische nicht auch eine so gestaltete Vollmacht / anderer Ratification, als des Fürsten / und Capituls vorbehalten / extradiren könten / so wäre dermahlen von Sachen nur nichts zu sprechen.

Die Fürstliche St. Gallische erbotten sich gleichwohlen annoch von dem in Arau eingegebenen zu abstrahiren / wann man des Fürsten und Capituls Ratification mit dem Beysatz admittiren wolle; als welchen bekannter massen ihrer theuren Lehen-Pflichten wegen die Käyserliche Ratihabition ohnentpähtlich seye.

Allein auch dieses war ihnen zu wider / und möchten sie in dieser Vollmacht vom Käyser gar nichts inserirt leiden.

Als die St. Gallische nun angezeigt / daß ohne diß sie auch in nichts sich einlassen könten; und aber die Herren Ehren-Gesandte beyder LL. Städten die Welt gern Glauben gemacht hätten / als wann St. Gallen die Ursach und Behinderung wäre / daß der Frieden nicht angeflossen / und aller Conatus der LL. ohninteressirten Orten zu einem gütlichen Vergleich ohnfruchtbar gemacht worden.

Haben die zwey LL. Städte / da alles auf der Abreiß begriffen / die LL. Catholische Ort auch be-
Lit. D. reits hinweg waren / eine Schrifft eingegeben / so mit Lit. D. signirt.

Die von St. Gallen vermerckten ihr Absehen / und gaben hierauf in Antwort ein / was mit
Lit. E. Lit. E. zu sehen.

Diß könnte denen Herren Ehren-Gesandten von Zürich und Bern nicht gefallen / ja um so weniger / weilen sie wol vor sahen / daß diese procedur, und Schrifften am Käyserl. Hof und bey dem Röm. Reich wurden bekannt gemacht werden / die ihnen dann kein Glimpff dorten gebähren könnten.

Lit. F. Kamen dahero mit einem frischen Memorial bey den ohninteressirten Orten ein / so sub Lit. F. hierbey liegt.

Welches

Welches die Fürſtliche St. Galliſche obligirt pro defenſione, und dem Gegentheil auf eine ohnhintertreibliche Weiß die captioſität des Streichs zu parieren/ ſchrifftlich dargegen einzulegen/ was mit Lit. G. erſichtlich iſt. Und dardey hat es aufgehört/ und iſt man allerſeits abgereiſet. Lit. G.

Es iſt zu wiſſen; wehrender dieſer Handlung haben beyde LL. Städt neue Trouppen in die St. Galliſche Land abgeſchickt/ und gehet nun auf der Unterthanen völligen Ruin loß/ daß man alſo wohl geſehen/ ſie niemalen wahren Ernſt zu einem gerechten Frieden benehrt haben.

Aus dieſer ſuccincten/ aber wahrhafften Relation urtheile nun der vernünfftige Leſer/ wer den Frieden behindert/ und den Baadiſchen Congreis ohnnütz gemacht habe/ und ob die Fürſtl. Geſandſchafft anders/ oder mehrers hätte thun können/ und ſollen/ und ob hiermit nicht zu abermalig-geliſſentlichem Deſpect, und Gefahr Käyſerl. Majeſtät und des H. Röm. Reichs/ und dero Jurium dieſe gütliche Handlung ſeits beyder LL. Städten Zürich und Bern dictatorie abgebrochen worden ſeye? und zwar unter dem nichtigen eitlen Vorwand/ nachdeme ſie den nexum feudalem mit Unterjochung der Reichs-Lehnbaren Landen unter einen von dem H. Reich independenten Gewalt viâ facti zerriſſen; da ſie doch Toggenburg nichts angehet: daß hingegen der Käyſer/ und das Röm. Reich nichts mit ihrem Eigenthum zu thun/ noch deme zugewahren habe. Wollen alſo den Krieg mit St. Gallen wegen des Röm. Reichs fortſetzen/ welches allzeit das Haupt-Geheimnuß geweſen/ Toggenburg/ und die St. Galliſche Land von dem H. Reich ab- und an ſich zureiſſen.

Beylagen.

Lit. A.

DEr Fürſtl. St. Galliſche Geſandte/ nachdeme Er auf Empfang deſſen/ ſo Ihme von beeden LL. Vor-Orten den 5. Julii ſchrifftlichen zugeſtellet worden/ die Ehr gehabt/ beyden Herren Ehren-Geſandten ſich des mehrern von Mund zueröffnen/ und hingegen Ihr Verlangen in etwas deutlicher zuvernehmen; auch nicht ermanglet/ ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn hiervon gehorſamſten Bericht zu thun/ ſolle nicht umhin/ Krafft obhabender neuerholter Inſtruction, Hochvorermelten Herren Ehren-Geſandten zu gezimmender Antwort zu bedeuten: Daß er ſich lediglich auf das Käyſerliche an beede Löbl. Ständ de dato Preßburg den 31. Junii nechſthin erlaſſene allergnädigſte Reſcriptum beziehe/ und/ gleichwie ſeine gnädigſte Herrſchafft Land und Leuten/ auch allen ſen/ was Ihro auf dem Erdboden lieb ſeyn ſollen/ verluſtig worden; Alſo ſelbige ſich auf keine weiß entſchlieſſen könne/ von dem jenigen zu weichen/ was Seine Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät billich und recht befunden haben. Wann aber deme zu folg die hiebevor wegen Toggenburg angeſtoſſene Mediation reſſumiret werden wolte/ würde man Seiten St. Gallen hierzu Hand zugeben/ ohne Nachtheil Ihro Käyſerl. Majeſtät/ und des Reichs Rechten/ und mit Vorbehalt deren Ratihabition, ſich nicht ohngeneigt finden laſſen.

Es kan der Fürſtl. Geſandte auch billich ſich getröſten/ beede Löbl. Ständt ſothane Erklärung zu ohnbelieben nicht aufnehmen werden/ wann ſie in Betracht ziehen wollen/ was Ihr Hochfürſtl. Gnaden Gewiſſen/ Ehr und Lehens-Pflicht/ neben der eingelangten Käyſerl. Inhibitorial Intimation, ſonderheitlich aber die höchſtſchuldige Danckbarkeit vor all das jenige erforderen/ was Seine Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät/ und Dero glorwürdigſten Herrn Bruders auch Käyſerl. Majeſt. vor Ihr Gotteshauß in einem von aller Welt verlaſſenen Standt gethan haben ꝛc.. Geben in Arau den 19. Julii 1712.

Lit. B.

NAchdeme die Fürſtl. St. Galliſche Geſandte/ zugeſagter maſſen/ ihrem gnädigſten Fürſten und Herrn hinterbracht/ wie beede LL. Ständ Zürich und Bern ſich ſo friedfertig zu gütlicher Beylegung der annoch anhaltenden Mißhell ſincerirt/ und das darüberhin die löbl. ohnintereſſirte Ort dero Freund-Eydgenoſſiſche Mittels-Hand anerbotten/ und deswegen an ſie verlangt haben/ daß ſie ſich mit einer/ zu ſolcher Handlung erforderlichen Bewaltigung verſtehen laſſen möchten; Haben Ihro Hochfürſtl. Gnaden ſolchen hierüber den gemeſſenen gnädigſten Befehl dahin aufgetragen/ daß ſie ihres Namens/ gleiche Friedens-Begierde in treuen bezeugen/ zu dem Ende ſich auf das längſtens in Arau Schrifft- und Mündlich erklärte beziehen/ mithin deme gemeß in eine/ auf Recht und Billigkeit begründte Handlung tretten/ beede LL. Vorortheu/ oder der Herren Mittlern gute Vorſchläge anhören/ und denen befindenden Dingen nach/ und gezimlich entſprechen. Gleichwolen aber über das minder- und mehrere Dero und eines Hochwürdigen Capitels Ratification reſerviren ſollen ꝛc.. Geben in Baaden den 27. Septembr. 1712. Lit. C.

Digitized by Google

Nachdeme die Löbl. ohninteressirte Ort die Proposition gethan / wie dem Verlangen ihrer Gnädigen Herren und Oberen mit Erreichung eines freundlichen Vergleichs zwischen beyden LL. Städten Zürich / und Bern / und Ihr Fürstl. Gnad. zu St. Gallen entsprochen werden könte / und daß sie zu dem Ende instruirt wären / ihre Mittels-Hand beyzutragen.

Haben beyder LL. Städten Zürich und Bern Herren Ehren Gesandte eröffnet / daß sie auch deswegen instruirt / und zum Frieden geneigt / auch willig / würcklich in Handlung zu tretten.

Die Löbl. fünff Catholische Ort auch bezeugt ihnen Lieb seyn werde / so ein guter / und ehrlicher Fried erarbeitet werden möchte / darzu sie das ihrige zu contribuiren anbotten.

Worauf die Fürstl. St. Gallische Gesandschafft ihres Fürsten Begierd zum Frieden auch vorgestellt / und daß sie gute Vorschläg anhören / denen auch gebührlich entsprechen werde / doch alles mit Vorbehalt der Röm. Käyserl. Majestät / und des H. Röm. Reichs Ratification.

So bald die beyde LL. Städt Zürich und Bern diese reservation vernommen / haben sie sich alsobald darwider gesetzt / solche keines wegs gedulden / und bevor die Fürstl. Gesandte von St. Gallen sich dero entschlagen / in nichts sich einlassen wollen.

Es haben aber die LL. ohninteressirte Ort sich allein zusammen gethan / um zusehen / wie sie entweders die beyde Städte zu der Zulassung gesagter reservation, oder die Fürstl. Gesandte zur abstraction von derselbigen bewegen möchten / mit repræsentation, daß auch Ihre Gnäd. Herren zu ungut nehmen möchten / wann ihre Handlung erst hernach annoch der Käyserl. Censur unterworffen werden solte ꝛc. Nachdeme sie aber beede LL. Städte termo in der Erklärung befunden / daß man in diesem Geschäfft des Käysers / und des Reichs nicht gedencken müste / sonsten sie vom Frieden / und Vergleich nichts hören wolten; Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen auch nicht von dem Reservat abstrahiren wolten: Haben die LL. ohninteressirte Ort denen Fürstlichen angezeigt / daß weilen für dißmal um der Beharrung dieses Reservats willen nichts zu richten / also müssen sie die Sachen für einmal im alten / und dahin gestelt seyn lassen / man könte daher wieder nach Hauß / und die Fürstl. St. Gallische indessen bey dem Käyserl. Hof sehen / daß ihnen erlaubt werde / ohne reserva Ihr Käyserl. Maj. Ratification in Handlung zu tretten / so wurde man so dann etwann deswegen wiederum zusammen kommen können.

Die Fürstl. Gesandte von St. Gallen verlangten hierüber Zeit der Sachen Verlauff an Ihren Fürsten zu berichten / und fernere Instruction zuerhollen / so ihnen auch gestattet / und indessen in loco zu gewartet.

Lit.A. Diese langte nun in der Form ein: daß man sich Fürstl. seits auf das beziehe / was hiebevor der Fürstl. Gesandte sub dato den 19. Julii in Arau eingegeben habe / wie Beylag Lit. A. zeiget / und daß man dem gemäß gute Vorschläg anzuhören / und zu handlen bedacht seye / anbey des Fürsten / und Capituls Ratification reservire. Man eröffnete auch Löbl. Stand Glarus / als dem Præsidio LL. ohninteressirten Orten diese Instruction zu handen übriger LL. Orten mündlich und schrifftlich / wie

Lit. B. Lit. B. ausweiset.

Allein als beyde LL. Städt wahrgenommen / daß in deme / so in Arau eingegeben / die Käyserliche Ratihabition expresse reservirt ware / schlugen sie das St. Gallische Offertum wiederum rund ab / und wolten absolute vom Käyser und dem Reich nichts hören / sondern gaben die Form der Vollmacht

Lit.C. ein / die sie extradiren wolten / wie mit Lit. C. zusehen / welche ohneingeschränckt ware / biß ad Ratificationem ihrer Herren und Oberen / mit Bedeuten / wann die Fürstliche St. Gallische nicht auch eine so gestaltete Vollmacht / andere Ratification, als des Fürsten / und Capituls vorbehalten / extradiren könten / so wäre dermahlen von Sachen nur nichts zu sprechen.

Die Fürstliche St. Gallische erbotten sich gleichwohlen annoch von dem in Arau eingegebenen zu abstrahiren / wann man des Fürsten und Capituls Ratification mit dem Beysatz admittiren wolle; als welchen bekannter massen ihrer theuren Lehen-Pflichten wegen die Käyserliche Ratihabition ohnentpühtlich seye.

Allein auch dieses war ihnen zu wider / und möchten sie in dieser Vollmacht vom Käyser gar nichts inferirt leiden.

Als die St. Gallische nun angezeigt / daß ohne diß sie auch in nichts sich einlassen könten; und aber die Herren Ehren-Gesandte beyder LL. Städten die Welt gern Glauben gemacht hätten / als wann St. Gallen die Ursach und Behinderung wäre / daß der Frieden nicht angestossen / und aller Conatus der LL. ohninteressirten Orten zu einem gütlichen Vergleich ohnfruchtbar gemacht worden.

Haben die zwey LL. Städte / da alles auf der Abreiß begriffen / die LL. Catholische Ort auch be-

Lit.D. reits hinweg waren / eine Schrifft eingegeben / so mit Lit. D. signirt.

Die von St. Gallen vermerckten ihr Absehen / und gaben hierauf in Antwort ein / was mit

Lit. E. Lit. E. zu sehen.

Diß könnte denen Herren Ehren-Gesandten von Zürich und Bern nicht gefallen / ja um so weniger / weilen sie wol vor sahen / daß diese procedur, und Schrifften am Käyserl. Hof und bey dem Röm. Reich wurden bekannt gemacht werden / die ihnen dann kein Glimpff dorten gebähren könnten.

Lit.F. Kamen dahero mit einem frischen Memorial bey den ohninteressirten Orten ein / so sub Lit. F. hierbey liegt.

Welches

Welches die Fürſtliche St. Galliſche obligirt pro defenſione, und dem Gegentheil auf eine ohnhintertreibliche Weiß die captioſität des Streichs zu parieren / ſchrifftlich dargegen einzulegen / was mit Lit. G. erſichtlich iſt. Und darbey hat es aufgehört / und iſt man allerſeits abgereiſet. Lit. G.

Es iſt zu wiſſen; wehrender dieſer Handlung haben beyde LL. Städt neue Troupen in die St. Galliſche Land abgeſchickt / und gehet nun auf der Unterthanen völligen Ruin loß / daß man alſo wohl geſehen / ſie niemalen wahren Ernſt zu einem gerechten Frieden benehmt haben.

Aus dieſer ſuccincten / aber wahrhafften Relation urtheile nun der vernünfftige Leſer / wer den Frieden behindert / und den Baadiſchen Congreſs ohnnütz gemacht habe / und ob die Fürſtl. Geſandſchafft anders / oder mehrers hätte thun können / und ſollen / und ob hiermit nicht zu abermalig-geſtiſſentlichem Despect, und Gefahr Käyſerl. Majeſtät und des H. Röm. Reichs / und dero Jurium dieſe gütliche Handlung ſeits beyder LL. Städten Zürich und Bern dictatorié abgebrochen worden ſeye? und zwar unter dem nichtigen eitlen Vorwand / nachdeme ſie den nexum feudalem mit Unterjochung der Reichs-Lehnbaren Landen unter einen von dem H. Reich independenten Gewalt viâ facti zerriſſen; da ſie doch Toggenburg nichts angehet: daß hingegen der Käyſer / und das Röm. Reich nichts mit ihrem Eigenthum zu thun / noch deme zugewahren habe. Wollen alſo den Krieg mit St. Gallen wegen des Röm. Reichs fortſetzen / welches allzeit das Haupt-Geheimnuß geweſen / Toggenburg / und die St. Galliſche Land von dem H. Reich ab- und an ſich zureiſſen.

Beylagen.

Lit. A.

DEr Fürſtl. St. Galliſche Geſandte / nachdeme Er auf Empfang deſſen / ſo Ihme von beeden LL. Vor-Orten den 5. Julii ſchrifftlichen zugeſtellet worden / die Ehr gehabt / beyden Herren Ehren-Geſandten ſich des mehrern von Mund zueröffnen / und hingegen Ihr Verlangen in etwas deutlicher zuvernehmen; auch nicht ermanglet / ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn hiervon gehorſamſten Bericht zu thun / ſolle nicht umhin / Krafft obhabender neuerholter Inſtruction, Hochvorermelten Herren Ehren-Geſandten zu gezimmender Antwort zu bedeuten: Daß er ſich lediglich auf das Käyſerliche an beede Löbl. Ständ de dato Preßburg den 31. Junii nechſthin erlaſſene allergnädigſte Reſcriptum beziehe / und / gleichwie ſeine gnädigſte Herrſchafft Land und Leuten / auch allen- / was Ihro auf dem Erdboden lieb ſeyn ſollen / verluſtig worden; Alſo ſelbige ſich auf keine weiß entſchlieſſen könne / von dem jenigen zu weichen / was Seine Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät billich und recht befunden haben. Wann aber deme zu folg die hiebevor wegen Toggenburg angeſtoſſene Mediation reaſſumiret werden wolte / würde man Seiten St. Gallen hierzu Hand zugeben / ohne Nachtheil Ihro Käyſerl. Majeſtät / und des Reichs Rechten / und mit Vorbehalt deren Ratihabition, ſich nicht ohngeneigt finden laſſen.

Es kan der Fürſtl. Geſandte auch billich ſich getröſten / beede Löbl. Ständt ſothane Erklärung zu ohnbelieben nicht aufnehmen werden / wann ſie in Betracht ziehen wollen / was Ihr Hochfürſtl. Gnaden Gewiſſen / Ehr und Lehens-Pflicht / neben der eingelangten Käyſerl. Inhibitorial Intimation, ſonderheitlich aber die höchſtſchuldige Danckbarkeit vor all das jenige erforderen / was Seine Käyſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät / und Dero glorwürdigſten Herrn Bruders auch Käyſerl. Majeſt. vor Ihr Gottshauß in einem von aller Welt verlaſſenen Standt gethan haben ꝛc.. Geben in Arau den 19. Julii 1712.

Lit. B.

NAchdeme die Fürſtl. St. Galliſche Geſandte / zugeſagter maſſen / ihrem gnädigſten Fürſten und Herrn hinterbracht / wie beede LL. Ständ Zürich und Bern ſich ſo friedfertig zu gütlicher Beylegung der annoch anhaltenden Mißhell ſincerirt / und das darüberhin die löbl. ohnintereſſirte Ort dero Freund-Eydgenoſſiſche Mittels-Hand anerbotten / und deswegen an ſie verlangt haben / daß ſie ſich mit einer / zu ſolcher Handlung erforderlichen Begwaltigung verſtehen laſſen möchten; Haben Ihro Hochfürſtl. Gnaden ſolchen hierüber den gemeſſenen gnädigſten Befehl dahin aufgetragen / daß ſie ihres Namens / gleiche Friedens-Begierde in treuen bezeugen / zu dem Ende ſich auf das jüngſtens in Arau Schrifft- und Mündlich erklärte beziehen / mithin deme gemeß in eine / auf Recht und Billigkeit begründte Handlung tretten / beede LL. Vororthen / oder der Herren Mittlern gute Vorſchläge anhören / und denen befindenden Dingen nach / und gezimlich entſprechen. Gleichwolen aber über das nunder- und mehrere Dero und eines Hochwürdigen Capitels Ratification reſerviren ſollen ꝛc. Geben in Baaden den 27. Septembr. 1712.

Lit. C.

WIr die Abgesandten beyd LL. Ständen Zürich und Bern / dermalen auf der Tagsatzung zu Baaden versammlet; Thun kund hiermit / daß wir von unseren gnädigen Herren und Obern mit vollem Gewalt verordnet / und allhier gesandt worden / die Strittigkeiten mit dem Herrn Prælaten zu St. Gallen / biß auf Ratification hochermeldt unserer gnädigen Herren und Obern helffen beyzulegen. Zu Gezeugnuß dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben den 28. Septembr. 1712.

Johann Jacob Escher.
Hanß Jacob Ulrich.
Frisching.
Steiger.

Lit. D.

INtenwilen die Herren Ehren-Gesandte beeder LL. Ständen / zu Folg ausschreibens der LL. ohninteressirten Orten / mit einer erforderlichen Vollmacht / zu Befriedigung bekandter Geschäfften erschienen / und selbige würcklich ausgehändiget / die Fürstl. St. Gallische Herren Gesandte aber / nicht allein darmit nicht erschienen / sondern ohngeacht / zu dero Erholung gegebenen Termins selbige auch nicht erfolgt / und also die Handlung / wie es die Herren ohninteressirten selber befunden / anzuheben behinderet / und dahero den Congreß ohnnütz gemacht / als bleibt den Herren Gesandten beeder LL. Ständen nichts übrig / als der Sachen Bewandnuß ihren gnädigen Herren und Obern zuhinterbringen.

Donstag Abends den 29. Septembr. 1712.

Lit. E.

WB zwar die Fürstl. St. Gallische Gesandte auf diese Eydgnossische Zusammenkunfft mit aller Erforderlichkeit erschienen / und allein der Römischen Käyserlichen und Catholischen Majestät / und des Reichs Ratification für Ihro Hochfürstl. Gnad. vorbehalten; Die Herren Ehren-Gesandte der zwey LL. Ständen aber / Ihro solche Reservation keinesweges gestatten / von solcher nichts wissen noch hören / und aus dieser einzigen Ursach lieber nichts anheben / und also den Congreß ohnnütz machen wollen; Als bleibt besagten Fürstl. Gesandten nichts überig / als der Sachen Bewandnüß gleichermassen an Ihren Gnädigsten Fürsten und Herrn / zue Handen allerhöchstgedachter Majestät / und des Heiligen Reichs zu hinderbringen.

Geben in Baaden / den 30. Septembr. 1712.

Lit. F.

NAchdeme des Herrn Prælaten zu St. Gallen Gesandte / den Herren Ehren-Gesandten der ohninteressirten Orten eine Schrifft übergeben / und darüber den Herren Ehren-Gesandten beyder Ständen Zürich und Bern / darvon parte gegeben worden / haben sie sich ferner vernehmen lassen / sittenweilen beyde Herren von St. Gallen durch Vorweisung erforderlicher Vollmachten wehrender dieser Tagleistung weder legirimirt noch legitimiren können / ob sie darum dem Herrn Prælaten geschrieben zu haben versicheret / und die Herren Ehren-Gesandte beyder LL. Ständen darauf geduldig gewartet / also können dieselbe sich aus Mangel dieser ihrer Qualität mit ihnen weder schrifft noch mündlich einlassen / anderst als mit Privat-Personen: doch diene ihnen für ein- und allemal / daß es in obschwebenden Streit weder um Ihr Käyserl. Majestät noch um das H. Röm. Reich zuthun seye / und daß beyde Ständ sich niemalen zue Sinn kommen lassen / weder allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät noch dem H. Röm. Reich das wenigste zu benehmen / zumalen auch ohnverborgen / was billichen Respects beyde Stände / hohen Potentaten und insonderheit Ihro Käyserl. Majestät jederzeit getragen / und fürbaß tragen werden. Geben in Baaden / den 1. Octobr. 1712.

Auf das von den St. Gallischen Herren Gesandten um 9. Uhr empfangene Memoriale ist dieses um 10. Uhr übergeben worden.

Lit. G.

AUf Ersehen dessen / beeder LL. Vorordten-Herren Ehren-Gesandte dieses Tages denen LL. ohninteressirten Orten einzugeben belieben wollen / wiederholen die Fürstl. St. Gallische Gesandten nochmalen / daß sie sich auf diese Tagsatzung so münd- als schrifftlich genugsam / und Eydgnossischen Herkommen gemeß legitimiret haben / wie dann LL. ohninteressirte Ort selbsten bezeugen können / daß man ihrer Legitimation von Seiten beeder LL. Ständen kein andern Anstoß beygemessen / als daß derselbigen der Röm. Käyserl. Majestät und des Reichs reservirte Ratification beygesetzt ware; Es erbieten sich aber die Fürstl. Gesandte auch nochmalen / gleich sie es vorhero gethan / ihre Vollmacht im übrigen / gleich deren / so beeder LL. Ständen Herren Ehren-Gesandte übergeben haben / zue extradiren.

Geben in Baaden / den 1. Octobr. 1712.

Digitized by Google

Lit. C.

Wir die Abgesandten beyd LL. Ständen Zürich und Bern / dermalen auf der Tagsatzung zu Baaden versammlet; Thun kund hiermit / daß wir von unseren gnädigen Herren und Obern mit vollem Gewalt verordnet / und allhier gesandt worden / die Strittigkeiten mit dem Herrn Prælaten zu St. Gallen / biß auf Ratification hochermeldt unserer gnädigen Herren und Obern helffen beyzulegen. Zu Gezeugnuß dessen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben den 28. Septembr. 1712.

Johann Jacob Escher.
Hanß Jacob Ulrich.
Frisching.
Steiger.

Lit. D.

Sitenwilen die Herren Ehren-Gesandte beeder LL. Ständen / zu Folg ausschreibens der LL. ohninteressirten Orten / mit einer erforderlichen Vollmacht / zu Befriedigung bekandter Geschäfften erschienen / und selbige würcklich ausgehändiget / die Fürstl. St. Gallische Herren Gesandte aber / nicht allein darmit nicht erschienen / sondern ohngeacht / zu dero Erholung gegebenen Termins selbige auch nicht erfolgt / und also die Handlung / wie es die Herren ohninteressirten selber befunden / anzuheben behinderet / und dahero den Congreß ohnnütz gemacht / als bleibt den Herren Gesandten beeder LL. Ständen nichts übrig / als der Sachen Bewandnuß ihren gnädigen Herren und Obern zuhinterbringen.

Donstag Abends den 29. Septembr. 1712.

Lit. E.

Wo zwar die Fürstl. St. Gallische Gesandte auf diese Eydgnossische Zusammenkunfft mit aller Erforderlichkeit erschienen / und allein der Römischen Käyserlichen und Catholischen Majestät / und des Reichs Ratification für Ihro Hochfürstl. Gnad. vorbehalten; Die Herren Ehren-Gesandte der zwey LL. Ständen aber / Ihro solche Reservation keineswegs gestatten / von solcher nichts wissen noch hören / und aus dieser einzigen Ursach lieber nichts anheben / und also den Congreß ohnnütz machen wollen; Als bleibt besagten Fürstl. Gesandten nichts überig / als der Sachen Bewandnüß gleichermassen an Ihren Gnädigsten Fürsten und Herrn / zue Handen allerhöchstgedachter Majestät / und des Heiligen Reichs zu hinderbringen.

Geben in Baaden / den 30. Septembr. 1712.

Lit. F.

Nachdeme des Herrn Prælaten zu St. Gallen Gesandte / den Herren Ehren-Gesandten der ohninteressirten Orten eine Schrifft übergeben / und darüber den Herren Ehren-Gesandten beyder Ständen Zürich und Bern / darvon parte gegeben worden / haben sie sich ferner vernehmen lassen / sittenweilen beyde Herren von St. Gallen durch Vorweisung erforderlicher Vollmachten wehrender dieser Tagleistung weder legirimirt noch legitimiren können / ob sie darum dem Herrn Prælaten geschrieben zu haben versicheret / und die Herren Ehren-Gesandte beyder LL. Ständen darauf geduldig gewartet / also können dieselbe sich aus Mangel dieser ihrer Qualität mit ihnen weder schrifftlich noch mündlich einlassen / anderst als mit Privat-Personen: doch diene ihnen für ein- und allemal / daß es in obschwebenden Streit weder um Ihr Käyserl. Majestät noch um das H. Röm. Reich zuthun seye / und daß beyde Ständ sich niemalen zue Sinn kommen lassen / weder allerhöchstgedachter Käyserl. Majestät noch dem H. Röm. Reich das wenigste zu benehmen / zumalen auch ohnverborgen / was billichen Respects beyde Stände / hohen Potentaten und insonderheit Ihro Käyserl. Majestät jederzeit getragen / und fürbaß tragen werden. Geben in Baaden / den 1. Octobr. 1712.

Auf das von den St. Gallischen Herren Gesandten um 9. Uhr empfangene Memoriale ist dieses um 10. Uhr übergeben worden.

Lit. G.

Auf Ersehen dessen / beeder LL. Vorortheu Herren Ehren-Gesandte dieses Tages denen LL. ohninteressirten Orten einzugeben belieben wollen / wiederholen die Fürstl. St. Gallische Gesandten nochmalen / daß sie sich auf diese Tagsatzung so münd- als schrifftlich genugsam / und Eydgnossischen Herkommen gemeß legitimiret haben / wie dann LL. ohninteressirte Ort selbsten bezeugen können / daß man ihrer Legitimation von Seiten beeder LL. Ständen kein andern Anstoß beygemessen / als daß derselbigen der Röm. Käyserl. Majestät und des Reichs reservirte Ratification beygesetzt ware; Es erbieten sich aber die Fürstl. Gesandte auch nochmalen / gleich sie es vorhero gethan / ihre Vollmacht im übrigen / gleich deren / so beeder LL. Ständen Herren Ehren-Gesandte übergeben haben / zue exradireq.

Geben in Baaden / den 1. Octobr. 1712.